

Qualitätssicherungsvorschriften (QSV)

für Lieferanten

der

Fa. PURKERT Metall & Form GmbH
Bahnhofstraße 6
A-4481 Asten

nachfolgend Purkert genannt

und

nachfolgend Lieferant genannt

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

1 Einleitung

Diese Richtlinie zur Sicherstellung der Qualität von Zukaufprodukten und -materialien bildet die Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit Purkert Metall & Form GmbH, (nachstehend kurz Purkert genannt), und ist damit Bestandteil jeder Bestellung unseres Unternehmens. Diese Qualitätsrichtlinien beschreiben die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferanten.

Purkert strebt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten an. Basis für diese partnerschaftliche Zusammenarbeit ist das Null Fehler Prinzip mit dem Ziel, durch kontinuierliche Qualitätsverbesserung, Fehler auf ein Minimum zu reduzieren. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit unseren Lieferanten ein hohes Qualitätsniveau zu wirtschaftlichen Kosten zu erreichen. Erreichbar ist dies nur durch die konsequente Anwendung bewährter und neuer Methoden zur Qualitätssicherung, Prozesssicherung und Prozessregelung. Um den hohen Anforderungen unserer Kunden gerecht werden zu können, erwarten wir auch von unseren Lieferanten eine entsprechende qualitative, wirtschaftliche und termingerechte Leistungserbringung.

Ziel ist es, durch rechtzeitige Lieferung fehlerfreier Produkte und Dienstleistungen eine möglichst hohe interne und externe Kundenzufriedenheit zu erreichen.

2 Managementsystem des Lieferanten

2.1 Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet zur Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, die seine Unternehmensprozesse betreffen.

Die kontinuierliche Verbesserung seiner Prozesse, genauso wie das Anstreben einer 100%tigen Liefer- und Mengentreue gehören zur Qualitätspolitik des Lieferanten und sind durch den Lieferanten mittels geeigneter Maßnahmen sicher zu stellen. Purkert behält sich das Recht vor, entsprechende Nachweise wie z. B. Kapazitätsbestätigungen zu verlangen.

Die Qualitätsrichtlinien sind ein wichtiger Bestandteil des Vertrages und der Einkaufsbedingungen zwischen Purkert und dem jeweiligen Lieferanten.

Die Organisation Purkert ist dazu ermächtigt, den Auftragnehmer („Lieferant“) jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit seinem Kunden zu besuchen, um die Qualität der Produkte und Prozesse zu beurteilen. Für die Sicherstellung der Produktsicherheit und Vermeidung von Produkthaftungsfällen, stellt der Lieferant eine geeignete Vorgehensweise sicher und verpflichtet auch seine Unterlieferanten, dass: ein Vor-Ort Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) in der Lieferkette benannt ist.

2.2 Qualitätsmanagementsystem/Zertifizierung des Lieferanten

Wir erwarten von jedem unserer Lieferanten, dass er als Mindestanforderung ein QM-System entsprechend dem Standard der ISO 9001:2015 (aktuelle Version) einführt hat, permanent anwendet, aufrechterhält und weiterentwickelt. Als Nachweis dient die Übermittlung eines Zertifikats einer akkreditierten Zertifizierungsstelle in Kopie. In Ausnahmefällen (z. B. Single Source) können auch Auditergebnisse von Automobilherstellern bzw. anderen namhaften Firmen diverser Branchen als Nachweis anerkannt werden.

Wir behalten uns in jedem Fall das Recht vor, ein QM-Systemaudit nach VDA 6.3 beim Lieferanten durchzuführen. Andere Regelwerke, insbesondere die ISO TS 16949 bzw. die IATF 16949 sind anzustreben. Seinen Herstellprozess überprüft der Lieferant in einem jährlichen Selbstaudit.

Verliert der Lieferant das ISO TS 16949 bzw. IATF 16949 oder das ISO 9001 Zertifikat, so ist Purkert unverzüglich darüber zu informieren.

2.3 Management der Unterlieferanten

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass alle benötigten Informationen in der Lieferkette bis zu seinen Unterlieferanten weitergegeben werden.

Purkert kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise der Wirksamkeitsprüfung des Qualitätsmanagementsystems bei Unterlieferanten verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Purkert dem gemäß ein Audit bei Unterlieferanten zu ermöglichen.

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

2.4 Umweltschutz und Arbeitssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, seine nationalen Rechtsvorschriften bzgl. Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Arbeitsplätze und -abläufe sind so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Mitarbeiter und auf die Produkte ausgeschlossen werden.

Die Implementierung und Zertifizierung von Managementsystemen für Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sind vom Lieferanten anzustreben.

2.5 Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes einzuhalten.

3. Lieferantenmanagement von Purkert

3.1 Lieferantenqualifikation/ Lieferantenzulassung

Purkert pflegt eine Liste der zugelassenen Lieferanten, die sich entsprechend dem Zulassungsverfahren von Purkert für Lieferungen von Rohmaterialien, Oberflächen und Zukaufteilen qualifiziert haben.

Lieferanten können Purkert auch von seinen Kunden vorgegeben werden.

3.2 Lieferantenaudits

Der Lieferant gestattet Purkert und den Kunden von Purkert, nach Absprache, während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeiten, durch ein Audit die Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der Prozesse in seinen Produktionsstätten vorzunehmen.

Die Auditoren erhalten zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Bereichen des Lieferanten, die an der Planung, Entwicklung und Herstellung der an Purkert zu liefernden Produkte beteiligt sind. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant wird bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und Purkert und seinen Kunden die gewünschten Auskünfte erteilen. Die Prozessaudits werden gemäß VDA 6.3 ggf. erweitert um kundenspezifische Anforderungen an die Prozessaudits durchgeführt. Das Ergebnis sowie die gegebenenfalls erforderlichen Korrektur-/Verbesserungsmaßnahmen werden protokolliert.

Anlässe für ein Lieferantenaudit können folgende sein:

- Lieferantenzulassungsverfahren
- neue Auftragsvergabe
- Produktionsanlauf (Abnahme der Serienproduktion)
- Veränderungen der Einrichtungen oder Fertigungsorte bzw. Verlagerung
- planmäßige Lieferantenüberwachung
- übermäßige Reklamationen
- Eskalationsgespräch

3.3 Lieferantenbewertung und Einstufung

Die Jahreseinstufung des Lieferanten (A, AB, B oder C gemäß VDA 6.1) wird anhand von fünf Bewertungskriterien gebildet, diese sind:

- Lieferqualität (Termin- und Mengenabweichung, Sonderfahrten und Lieferdokumente)
- Service (Flexibilität, Informationsverhalten und Reklamationsabwicklung)
- Produktqualität
- Innovation (Preisverhalten und aktive Zusammenarbeit)
- Managementsystem (Zertifizierungen)

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

3.4 Eskalationsgespräch

Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich Purkert vor, ein Eskalationsgespräch mit dem Lieferanten durchzuführen.

Mögliche Auslöser für ein Eskalationsgespräch können sein:

- wiederholt fehlerhafte Lieferungen trotz abgeschlossener Problemlösung (8D-Report)
- wiederholte Fertigungsstörungen bei Purkert aufgrund der fehlerhaften Lieferungen
- unzureichendes Reklamationsmanagement des Lieferanten
- drohender Produktionsstillstand bei Purkert bzw. Kunden von Purkert verursacht durch Fehler des Lieferanten

3.5 Lieferantenentwicklung

Purkert ist bereit seine Lieferanten auf Basis der ISO/TS 16949 (bzw. IATF 16949) und der kundenspezifischen Zusatzanforderungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die dazu benötigten Informationen werden an den Lieferanten weitergegeben.

4. Dokumentenmanagement und Datenschutz

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss ein Verfahren zur Lenkung der Qualitätsvorgabedokumente sowie zur Archivierung der auswertbaren Qualitätsaufzeichnungen enthalten. Diese müssen den Produkten und Prozessen zugeordnet werden können.

4.1 Bestell- und technische Unterlagen

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Ausführung des Auftrages entsprechend den aktuellen technischen Unterlagen von Purkert verantwortlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Unterlagen im Hinblick auf seinen Fertigungsprozess zu überprüfen und ggf. weitere notwendige Informationen für die korrekte Ausführung der Bestellung von Purkert anzufordern.

Die Anforderungen von Purkert an das Produkt des Lieferanten werden in der Bestellung, in der Zeichnung und bei Bedarf in zusätzlichen technischen Anforderungen festgelegt.

Purkert verpflichtet sich jeweils gültige Bestellangaben wie z. B. aktuelle Zeichnungen der Bestellung beizugeben.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass nur gültige und dem jeweiligen Vertrag entsprechende Unterlagen zur Anwendung kommen. Spezifikationen, Normen und Zeichnungen, etc., auf denen unsere Bestellungen beruhen, sind bindend. Alle technischen Änderungen (Teile, Zeichnungen etc.) müssen beim Lieferanten über die gesamte Produktlebensdauer rück verfolgbar sein.

4.2 Dokumentenarchivierung

Die Vorgaben bzgl. Archivierung der Qualitätsanforderungsdokumente und Qualitätsaufzeichnungen sind den gesetzlichen und den kunden- bzw. branchenspezifischen Regelwerken zu entnehmen. Dokumente mit Bezug zu kritischen Merkmalen sind mindestens 15 Jahre nach dem Auslaufen der Serienproduktion zu archivieren (VDA Band 1).

Hierzu zählen auch die Nachweise und Berichte zum jährlichen Selbstaudit bzgl. der kritischen Produkt-/Prozessmerkmale (z.B. VW-Konzern D/TLD- Selbstaudit).

Auf Verlangen von Purkert hat der Lieferant Einsicht in die Auditberichte zu gewähren.

4.3 Datenschutz

Die Informationen, Unterlagen oder sonstige Erkenntnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Geheimhaltung der Informationen von Purkert bzw. von Kunden von Purkert bestätigt der Lieferant schriftlich durch Unterfertigung der Purkert Geheimhaltungsvereinbarung.

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

5. Qualitäts- und Prüfplanung

5.1 Risikoanalyse / FMEA

Der Lieferant muss geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung und Fehlervermeidung wie z. B. FMEA, MSA, SPC, PPF/PPAP, APQP, wo erforderlich, anwenden. Ein Prozess der FMEA muss definiert sein.

Dabei sind sämtliche Faktoren, die den Fertigungsprozess beeinflussen können, zu berücksichtigen und zu bewerten. Entsprechende Vorkehrungen zur Prozessabsicherung müssen bei festgestellten Risiken durchgeführt werden. Auf Anforderung muss Purkert Einblick in die FMEA gewährt werden.

Die von Purkert festgelegten Merkmale mit besonderer Bedeutung an die Dokumentation und Archivierung sind vom Lieferanten einzuhalten. Diese können durch den Lieferanten um die besonderen Merkmale aus seinem Fertigungsprozess ergänzt werden.

5.2 Produktionslenkungsplan/ Prüfplanung

Der Lieferant ist verantwortlich einen Produktionslenkungsplan und ein Prüfkonzept festzulegen, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Er ist für die Prüfung der Produkte nach vereinbarten Spezifikationen verantwortlich.

Die Spezifikationen werden seitens Purkert entweder direkt in der jeweiligen Bestellung angeführt/vorgegeben bzw. bei gegebenem Umfang der betreffenden Bestellung beigelegt.

Die Qualitätsnachweisdokumente, die den an Purkert gelieferten Produkten beizulegen sind, ist den Bestellvorgaben zu entnehmen z. B. Werkszeugnisse 3.1

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, der Qualitätsprüfung und über die zur Beseitigung von Fehlern durchgeführten Maßnahmen hat der Lieferant systematisch auswertbare Aufzeichnungen zu führen.

5.3 Prüf- und Messmittelüberwachung

Der Lieferant muss alle Prüf- und Messmittel periodisch auf Ihre Tauglichkeit hin überwachen, kennzeichnen und verwalten.

Dazu gehören die regelmäßige Kalibrierung der Prüf- und Messmittel und die statistische Ermittlung der Messunsicherheit/-fähigkeit der Messsysteme (VDA Band 5), die im Produktionslenkungsplan angeführt sind und eingesetzt werden. Der Lieferant muss seine Prüfmittel so auswählen, dass die zu prüfenden Merkmale mit einer vertretbaren Unsicherheit gemessen werden können.

Wenn dem Lieferanten Prüf- und Messmittel von Purkert oder dem Kunden von Purkert zur Verfügung gestellt werden, müssen diese ebenfalls in die Prüfmittelverwaltung aufgenommen werden.

Purkert behält sich vor, Einblick in Fähigkeitsuntersuchungen, zu nehmen

6. Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF)

6.1 Allgemein

Purkert setzt voraus, dass der Lieferant die Herstellbarkeit der von ihm angebotenen Leistungen - vor Abgabe eines Angebotes - unter Berücksichtigung der eigenen Produktionseinrichtungen überprüft hat. Wir behalten uns vor, einen Nachweis der Herstellbarkeitsprüfung zu verlangen.

6.2 Bemusterung

Vor Anlauf der Serienproduktion ist das Prozess- und Produktfreigabeverfahren (PPF) durchzuführen. Die jeweilige Vorlagestufe bzgl. der Bemusterungsunterlagen an Purkert ist wie folgt geregelt.

Wenn nicht anders vereinbart, kommt die Vorlagestufe 2 (nach VDA 2) zu tragen. Bei mit Werkzeugen hergestellten Teilen müssen Erstmuster unter serienmäßigen Bedingungen gefertigt sein.

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

In folgenden Fällen muss vor der ersten Serienfertigung eine Erstmusterlegung zur Freigabe bzw. Freigabeprüfung zwingend erfolgen:

- vor erster Serienlieferung eines neuen Produktes/Teiles
- vor Serieneinsatz bei Produkt-/Teileänderung
- vor Serienlieferung nach Änderung von Produktionsverfahren
- nach Produktionsstätten Verlagerung
- bei längerem Aussetzen der Fertigung

6.2.1 Erstmuster/Erstmusterprüfbericht

Der Lieferant weist mit dem Erstmusterprüfbericht gemäß VDA 2 nach, dass die Teile den Anforderungen entsprechen.

Merkmale, die nicht vom Lieferanten geprüft werden können, müssen entweder durch Werksprüfzeugnis oder Abnahmeprüfzeugnisse oder vergleichbare Standards bestätigt oder durch Prüfzeugnisse von Prüfinstituten nachgewiesen werden. Die Prüfprotokolle sind den Erstmustern beizufügen.

Bei allen Vorlagenstufen sind zur Erfassung der Inhaltsstoffe die Materialdaten in das IMDS (International Material Database System) einzustellen.

Zur Serienfreigabeprüfung müssen vom Lieferanten mindestens 3 kostenlose Erstmuster, vermessen und dem Prüfbericht eindeutig zuordenbar, vorgelegt werden.

Erstmusterteile für die Serienfreigabe sind getrennt zu verpacken und besonders zu kennzeichnen. Der Erstmusterprüfbericht ist den Erstmusterteilen beizufügen.

Die Anzahl der, für die Herstellung der Produkte, benötigten Werkzeuge/Formen ist auf dem Prüfbericht oder in anderer Form nachzuweisen.

6.3 Beurteilung/Freigabe der Erstmuster

Freigabe von Erstmustern / Serienfreigabe

Entsprechen die Erstmuster den Spezifikationen und können die Teile problemlos in der Fertigung eingesetzt werden, erfolgt die schriftliche Freigabe durch Purkert

Freigabe mit Auflagen

Wird eine Freigabe nur mit Auflagen erteilt, hat der Lieferant die durchgeführten Korrekturmaßnahmen innerhalb der mit Purkert vereinbarten Frist durchzuführen und neue Erstmuster vorzulegen.

Ablehnung von Erstmustern

Werden die Erstmuster abgelehnt, hat der Lieferant die durchgeführten Korrekturmaßnahmen innerhalb der mit Purkert vereinbarten Frist durchzuführen und neue Erstmuster vorzulegen.

6.4 Prozessabnahme bei Lieferanten

Bei der internen Prozessabnahme wird durch den Lieferanten der Nachweis erbracht, dass er unter Serienbedingungen Produkte in der notwendigen Qualität und in der vorgegebenen Menge in einem beherrschten Prozess fertigen kann.

Die Prozessabnahme gemäß den kundenspezifischen Forderungen kann durch Purkert selbst, durch den Kunden von Purkert oder unter der Teilnahme beider Parteien beim Lieferanten durchgeführt werden.

6.4.1 Prozessfähigkeitsnachweise

Diese werden mit dem Lieferanten für definierte Merkmale auftragsspezifisch, mittels eigener Vereinbarung, nach Purkert Vorgaben und Vorgaben des Kunden von Purkert festgelegt.

Durch Prozessanalysen und Prozessfähigkeitsuntersuchungen ist zu dokumentieren und nachzuweisen, dass die Prozesse beim Lieferanten beherrscht werden.

Sollten keine anderen Werte vereinbart sein, gelten mindestens folgende Werte

- Maschinenfähigkeit (Kurzzeituntersuchung) $Cmk \geq 1,67$
- Prozessfähigkeit Serie (Langzeituntersuchung stabil) $Cpk \geq 1,33$
- Prozessfähigkeit Serie (Langzeituntersuchung instabil) $Ppk \geq 1,33$

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

6.5 Requalifikationsprüfung

Requalifikationsprüfungen der gelieferten Produkte müssen jährlich gemäß Vorgabe Purkert und seiner Kunden durchgeführt werden. Dabei muss nachgewiesen werden, dass alle vereinbarten Merkmale des gelieferten Produkts den Anforderungen bzw. den gültigen Spezifikationen entsprechen.

Die Requalifikationsunterlagen sind Purkert bei Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

7. Serienfertigung/Wareneingangsprüfung/Reklamationen

7.1 Serienfertigung

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Serienüberwachung geeignete Lenkungsmaßnahmen z. B. statistische Prozessregelung bzw. Stichproben anzuwenden.

Beim Auftreten von Prozessstörungen und Qualitätsmängeln beim Lieferanten müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

7.2 Wareneingangsprüfung/Reklamationen

Purkert prüft die vom Lieferanten erhaltenen Produkte auf die Einhaltung der Menge und Identität, sowie auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden. Dabei auftretende Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich mittels 8D-Report angezeigt. Im Übrigen wird Purkert die vom Lieferanten gelieferte Ware im Laufe des Fertigungsprozesses im Anlassfall überprüfen und dabei auftretende Mängel nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich in Form eines Reklamationsberichtes 8D-Report mitteilen.

Werden bei der Verwendung der Teile Mängel (verdeckte Mängel) festgestellt, die vom Lieferanten verursacht wurden, so haftet der Lieferant im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Mit der Auslieferung der Produkte bestätigt der Lieferant die Einhaltung aller Vorgaben für das bestellte Produkt.

Sollen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgerechte Produkte für Purkert gefertigt worden sein, kann der Lieferant einen Bauabweichungsantrag stellen und eine Sonderfreigabe von Purkert noch vor der Auslieferung erwirken. Abweichungen, die der Lieferant erst nach der Auslieferung erkannt hat, sind Purkert unverzüglich mitzuteilen.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände bei Purkert bzw. beim Kunden von Purkert, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen bzw. kann Purkert selbst nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten die notwendigen Maßnahmen (z.B. Sortier- und Nacharbeit) ergreifen. Alle direkten und indirekten Aufwendungen, die durch Beanstandungen bei Purkert bzw. seinen Kunden entstanden sind und nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurden, sind durch den Lieferanten zu tragen.

8. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Lagerung

Der Fertigungsfluss und das Verfahren für die Handhabung der Produkte müssen so festgelegt werden, dass Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden vermieden werden. Dies gilt besonders für Transport, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Versand. Die Kennzeichnung der Teile muss den Bestellvorgaben von Purkert entsprechen.

Der Lieferant praktiziert zur Rückverfolgbarkeit ein System der Identifikation, das den Anforderungen an das Produkt entspricht und eine Losrückverfolgung von Prozess- und Produktdaten bis zur eingesetzten Vormaterialcharge gewährleistet.

Die Lagerbedingungen der Produkte bei Lieferanten müssen Verlust, Diebstahl, sowie Beschädigungen und Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelteinflüsse ausschließen.

Spezielle Verpackungsvorschriften von Purkert sind zu beachten. Bei Lieferungen muss jede Packeinheit mit einem von außen sichtbaren Warenanhänger versehen sein. Abweichende Kennzeichnung der Ladungsträger ist nur nach Absprache mit Purkert möglich.

Angelieferte chargenpflichtige Lose müssen auf den Lieferscheinen und Begleitpapieren die Chargennummer enthalten. Ebenso ist der aktuelle Index (Änderungsstand) der Produkte auf den Begleitpapieren zu vermerken.

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

9. Dokumentationspflichtige Teile (D-Teile)

Unter dokumentationspflichtigen Teilen werden Produkte/Teile verstanden, bei denen in Bezug auf die Produkthaftung ein erhöhtes Risiko vorhanden ist. D-Teile und D-Merkmale sind eindeutig in den Unterlagen (Zeichnungen und Vorschriften) zu kennzeichnen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Prüfergebnisse in geeigneter Form festzuhalten und jedenfalls 15 Jahre sicher aufzubewahren. Kopien dieser Aufzeichnungen und Anweisungen sind Purkert auf Anforderung zu übermitteln.

10. Mitarbeiterschulung

Es ist wesentlich, dass die verantwortlichen Mitarbeiter des Lieferanten in ausreichendem Maße in den Techniken der Qualitätssicherung geschult sind und werden.

11. Risikomanagement/ Notfallplan

Der Lieferant muss dafür sorgen, dass alle Risiken, die innerhalb der Liefer- und Prozesskette seine Lieferfähigkeit negativ beeinträchtigen könnten, eigenverantwortlich identifiziert und bewertet und durch ein Risikomanagement gelenkt werden.

Mögliche Risiken können z.B. Maschinendefekt, Personalausfall, Verlust des Unterlieferanten oder Stromausfall sein. Die geeigneten Maßnahmen sollen in einem Notfallplan abgebildet werden.

Dieser Notfallplan ist Purkert auf Verlangen vorzulegen.

12. Informationspflicht

Ist erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, Purkert hierüber unverzüglich zu informieren und geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten.

Vor geplanten Änderungen der Produktionsprozesse und Prüfverfahren mit Einfluss auf die Produktqualität, Änderungen am Produkt oder Verlagerungen von Fertigungsstandorten wird der Lieferant Purkert rechtzeitig benachrichtigen. Purkert wird dann entscheiden, ob die geplante Änderung bemusterungspflichtig ist.

Sämtliche Änderungen am Produkt und Produktionsprozess sind in einem Produktlebenslauf zu führen.

Änderungen in der Aufbauorganisation des Lieferanten (Personalwechsel in den Führungspositionen bzw. Ansprechpartner von Purkert) sind Purkert mitzuteilen.

13. Haftpflicht und Gewährleistung

Ergänzend zu der Produkthaftpflichtversicherung verpflichtet sich der Lieferant, eine geeignete sogenannte „Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung“ abzuschließen und aufrecht zu halten. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz für das Produkthaftungsrisiko bestehen. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf das Rückruf- und Austauschkostenrisiko des Lieferanten.

Der Lieferant hat mit seinem Versicherer diese Allgemeinen Haftpflichtbedingungen zu vereinbaren. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, Purkert auf Anforderung die betreffenden Dokumente vorzulegen.

Diese Qualitätssicherungsvorschriften beschränken nicht die gewährleistungs- und haftungsrechtlichen Pflichten des Lieferanten für gemäß mittels Liefervertrag vereinbarte Gewährleistungsfristen der Kunden von Purkert und geltender gesetzlicher Vorschriften.

14. Geheimhaltung

Qualitätssicherungsvorschriften für Lieferanten

Die Vertragspartner sichern einander zu, spezifische Informationen und Kenntnisse, die sie – wie auch immer – vom anderen Partner erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, als zu dem Zweck zu dem die Informationen übermittelt wurden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner stehen dafür ein, dass alle ihre Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erlangten Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden. Innerhalb ihrer Konzerne sind die Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet.

Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Diese Bestimmung gilt unbegrenzt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

15. Ergänzende Bestimmungen

Für Bestellungen von Purkert Metall & Form GmbH gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen und die Qualitätssicherungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, welche unter www.purkert.at im Internet eingestellt sind. Diese Qualitätssicherungsvorschriften sowie die Einkaufsbedingungen von Purkert werden uneingeschränkt integrierender Vertragsbestandteil zwischen Purkert und seinen Lieferanten.

16. Bestätigung Lieferant

.....
Datum, Firmenstempel, Unterschrift Lieferant